Auskunft:
Karin Gehrer
T +43 5574 4951 52312

Zahl: BHBR-III-6380-77/2026-8

Bregenz, am 29.10.2026

Betreff: Landesstraße Nr. 190 in Lauterach;
vorübergehende Straßensperre auf Grund eines Faschingsumzuges

V E R O R D N U N G

Zur Abhaltung des 41. Vorarlberger Landesnarrentags **am Sonntag, den 10.01.2027,** wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960, in der geltenden Fassung, die L 190 in Lauterach von der Kreuzung mit der L 3 (Achkreuzung) bis zur Einmündung der Lerchenauerstraße **in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.30 Uhr** für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Die Umleitung des Verkehrs erfolgt aus Richtung Bregenz über die L 3 in Richtung Wolfurt und Hard sowie aus Richtung Dornbirn über die Wolfurter- und Wälderstraße sowie die L 3.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Karin Gehrer

Ergeht an:

1. Luterachar Schollesteachar, z. H. Herrn Günter Dietrich,
 6923 Lauterach, Lerchenauerstraße 7a;
 zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem Auftrag, die Verordnung durch das Aufstellen der nachstehend angeführten Verkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ordnungsgemäß kundzumachen. Das Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Lauterach sowie Straßenmeister Moosbrugger des Bauhofes Lauterach ist herzustellen.

 a) Die L 190 ist bei der Einmündung der Lerchenauerstraße, bei der Einmündung der L 3 und bei der Einmündung der L 16 durch das Aufstellen einer ausreichenden Anzahl von rot-weiß gekennzeichneten Absperrböcken ausreichend abzusperren. An diesen Absperreinrichtungen ist das Verbotszeichen „Fahrverbot (in beiden Fahrtrichtungen)“ anzubringen.

 b) Bei den Kreuzungsbereichen L 190 – L 3, L 190 / Wolfurterstraße und L 16 / Wolfurterstraße in Lauterach sowie Wälderstraße / L 3 in Wolfurt sind die Hinweiszeichen „Umleitung“ gemäß § 53 Z 16b mit entsprechender Pfeilrichtung und der Zusatztafel „Ortszufahrt Lauterach gesperrt“ anzubringen.

 c) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Straßensperre auf das unumgänglich notwendige Zeitausmaß eingeschränkt wird. Der Polizei sind zwei verantwortliche Personen zu benennen, die während des Umzuges erreichbar sind. Weiters ist der Polizei eine ausreichende Anzahl von Personen der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

 d) Im Bereich der Kreuzung der L 190 mit der Lerchenauerstraße sind geeignete Maßnahmen (Absperrgitter) anzubringen, damit die Umzugsteilnehmer das befahrene Teilstück der L 190 nicht betreten können. In diesem Bereich dürfen keinen Zuschauer auf der L 190 stehen.

 e) Es sind mindestens drei geeignete Personen der Faschingszunft oder der Freiwilligen Feuerwehr einzuteilen, welche darauf zu achten haben, **dass <u>keine Faschingswagen</u> nach dem Faschingsumzug auf der L 190, im Bereich Hofsteigsaal, abgestellt werden.** Zusätzlich sind zwei geeignete Personen auf Höhe der Gemeindestraße „Im Winkel“ einzuteilen. Diese Personen haben Warnwesten zu tragen und sich bei den Beamten der Polizeiinspektion Lauterach, welche vor Ort Verkehrsdienst leisten, zu melden.

 f) Die Besucherparkplätze sind ausreichend zu beschildern.

Für den vorliegenden Antrag ist noch eine Eingabegebühr von 21,00 Euro mit beiliegendem Zahlschein binnen zwei Wochen nachzureichen.

Hinweise von Seiten des Straßenerhalters:

- Sämtliche (großräumige) Umleitungen und Beschilderungen sind durch den Veranstalter aufzustellen. Von der Straßenmeisterei kann keine Unterstützung zugesichert werden.
- Dem Straßenerhalter dürfen keine Schäden entstehen.
- Sollten Dritte aus Anlass der Veranstaltung gegen das Land Haftansprüche stellen, so hat der Veranstalter das Land schad- und klaglos zu halten.
- Zur Kennzeichnung der Fahrtroute dürfen keine Bodenmarkierungen auf der Fahrbahn aufgebracht und auch keine entsprechenden Hinweise an Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (Verkehrszeichen, Ampelanlagen usw.) angebracht werden.

2. Amt der Landesregierung, Straßenbau Feldkirch
 zur gefälligen Kenntnisnahme

3. Landespolizeidirektion, Landesleitzentrale
 zur gefälligen Kenntnisnahme

4. Polizeiinspektion Lauterach
 zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Auftrag, die ordnungsgemäße Kundmachung der Verordnung zu überwachen und während der Dauer des Umzuges verstärkt Verkehrsdienst zu versehen, den Kreuzungsbereich L 190 / Lerchenauerstraße zu überwachen und erforderlichenfalls zu regeln.

5. Polizeiinspektion Wolfurt
 zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Auftrag die ordnungsgemäße Kundmachung der Verordnung zu überwachen und während der Dauer des Umzuges verstärkt Verkehrsdienst zu versehen.

6. Marktgemeindeamt Lauterach
 zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, für die notwendigen Sperren der einmündenden Gemeindestraßen zu sorgen.

7. Marktgemeindeamt Wolfurt
 zur gefälligen Kenntnisnahme.

8. ÖBB Postbus GmbH, 6960 Wolfurt, Senderstraße 20
 zur gefälligen Kenntnisnahme.

9. Bauhof Lauterach, z.H. Herrn Straßenmeister Moosbrugger
 zur gefälligen Kenntnisnahme.

10. Bezirkspolizeikommando Bregenz, 6900 Bregenz
 zur gefälligen Kenntnisnahme.

11. Landbus Unterland, 6850 Dornbirn, Poststraße 2
 zur gefälligen Kenntnisnahme.

12. Rheintal Busverkehr GmbH, 6890 Lustenau, Hagstraße 23
 zur gefälligen Kenntnisnahme

13. Rettungs- und Feuerwehrleitstelle, 6800 Feldkirch, Florianstraße 1
 zur gefälligen Kenntnisnahme

BH BREGENZ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz Bahnhofstraße 41 A-6901 Bregenz E-mail: bhbregenz@vorarlberg.at überprüft werden.